

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 53 (1902)  
**Heft:** 10  
  
**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Es wird Kenntnis gegeben von einer Zuschrift des Regierungsrates des Kantons Schwyz, welcher begrüßt, daß der Forstverein nächstes Jahr im dortigen Kanton tagen werde.

Die Anregung, im Jahr 1903 am eidgenössischen Polytechnikum neuerdings einen Vortrag=Cyklus für die höhern Forstbeamten zu veranstalten, ist vom Herrn Präsidenten des eidgenössischen Schulrates an den Vorstand der Forstschule zur Begutachtung überwiesen worden. Aus dessen Bericht ergibt sich, daß die Lehrerschaft die Wiederholung eines solchen Kurses nach nur zwei Jahren als verfrüht erachtet und, um nicht das Interesse an diesen Veranstaltungen zu gefährden, den nächsten Vortragsschluß noch zu verschieben empfiehlt. Das Komitee pflichtet dieser Auffassung bei.



## Mitteilungen.

### **Der Entwurf des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Rücksicht auf die forstlichen Verhältnisse.**

Berichterstattung des Hrn. Forstinspektor Merz-Bellinzona namens des Ständigen Komitees an der schweiz. Forstversammlung vom 11. August 1902 in Liestal.

Auf Antrag des Herrn Forstadjunkt Pulfer-Bern wurde das Ständige Komitee mit der Prüfung des schweiz. Zivilgesetzbuches betraut, soweit der Entwurf die forstlichen Verhältnisse betrifft. Es wurde mit dem bezüglichen Studium eine Spezialkommission (Prof. Dr. Kölly und Prof. Th. Felber) betraut, welche in der Sitzung des Ständigen Komitees in einem ausführlichen, sehr verdankenswerten Referat ihre bezüglichen Ansichten kundgab.

Leider erlaubt es uns die heute zu Gebote stehende Zeit nicht, auf das Referat und die interessante Diskussion näher einzutreten und den Entwurf kritisch zu beleuchten. Wer diese Arbeit zur Hand nimmt und auch nur flüchtig studiert, erhält bald den Eindruck, daß es sich hier um ein großes Werk handelt, welches in das Privatleben wie in die öffentliche Verwaltung in vielen Gegenden unseres Vaterlandes tief einschneiden wird.

Es sei uns gestattet, in aller Kürze einige Punkte aus dem Entwurfe des Zivilgesetzbuches hervorzuheben, welche auf die Forstwirtschaft Bezug haben.

Derselbe sieht fünf Hauptabschnitte vor, nämlich:

1. Das Personenrecht.
2. Das Familienrecht.
3. Das Erbrecht.
4. Das Sachenrecht und
5. das Obligationenrecht.

Letzteres besteht schon seit einer Reihe von Jahren in Kraft.

Die vier ersten Abschnitte sind in 1019 Artikeln behandelt und einzig das Inhaltsverzeichnis umfaßt 37 Seiten.

Von besonderer Wichtigkeit für die Forstwirtschaft ist der vierte Abschnitt über das Sachenrecht, aus welchem wir einige für uns wichtige Bestimmungen anführen wollen.

Namentlich für Privatwaldbesitz ist Art. 684 von Bedeutung betreffend das Nachbarrecht beim Grundeigentum. Hiernach ist jedermann verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums sich aller schädigenden Ausschreitungen gegenüber dem Eigentum des Nachbarn zu enthalten.

Art. 686 bestimmt sodann, daß der Nachbar „überragende Äste und „Wurzeln, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde „hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für „sich behalten kann.“

Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).

Diese Bestimmung kann für Waldungen, welche auf weite Strecken an offenes Land grenzen und nach Süden exponiert sind, von bedeutendem Schaden sein.

Hinsichtlich Wegrechte sieht der Entwurf (Art. 690) vor, daß ein Eigentümer, wenn er von seinem Grundstück keinen genügenden Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, beanspruchen kann, daß ihm die Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen.

Nach Art. 691 bleibt es den Kantonen vorbehalten, über die Befugnis, das nachbarliche Grundstück zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen und Bauten zu betreten, sowie über das Streck- oder Tretrecht, den Tränkweg, Brachweg, Holzlaß, Reistweg und dergleichen nähere Vorschriften aufzustellen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit für den Waldbesitz ist Art. 695, wonach der Grundeigentümer jedermann den Zutritt zu seinem Eigentum verwehren kann. Zuzulassen hat er jedoch das Betreten von offenem Wald und Weidland in ortsüblichem Umfang.

Wie die Luft und das Wasser, so soll auch der Wald und die Weide dem Publikum zur Verfügung stehen. In der Nähe von großen Ortschaften und Städten wäre vielleicht eine Einschränkung dieses Rechtes am Platze, um wenigstens die Kulturen und natürlichen Verjüngungen gegen Beschädigungen schützen zu können. Der Gedanke aber, daß der Wald und die Weide dem Armen wie dem Reichen offen stehen soll, ist ein so erhabener, daß wir auch einige Beschädigungen im jungen Walde in Kauf nehmen wollen, werden uns durch den Massenbesuch doch viele Waldfreunde zugeführt.

Im Gebirg ereignet es sich oft, daß eine Lawine oder ein Wildbach Holz und ganze Bäume auf die unterhalb liegenden, fremden Grundstücke herunter bringen. In solchen Fällen bestimmt Art. 696, daß der Grundeigentümer die Auffuchung und Wegbringung der durch Naturgewalt hergebrachten Gegenstände zu gestatten habe gegen Ersatz für den hieraus entstehenden Schaden.

Selbstverständlich bringen die Lawinen und Wildbäche nicht nur Holz herunter, sondern in erster Linie große Stein- und Schuttmassen. Für manchen Besitzer wird wohl obige Bestimmung eine ziemlich harte sein, wenn ihm nur der Schaden entschädigt wird, welcher durch die Wegschaffung des Holzes verursacht wird, während sein Grundstück durch das Naturereignis zum großen Teil entwertet wurde.

Die öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundeigentums betreffend bleibt es laut Art. 698 den besondern Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohle aufzustellen, wie namentlich betreffend die Feuer- und Gesundheitspolizei, das Forst- und Straßenwesen, die Zusammenlegung der Güter und den Neckweg.

Hinsichtlich der Ablösung von Grunddienstbarkeiten bestimmt Art. 729, daß der Richter die Löschung derselben auf Verlangen des Belasteten anordnen kann, wenn die Dienstbarkeit für das berechnigte Grundstück alles Interesse verloren hat.

Ist ein Interesse des Berechnigten zwar noch vorhanden, aber im Vergleich zum ursprünglichen Interesse und zur Belastung von unverhältnismäßig geringer Bedeutung, so kann die Dienstbarkeit gegen volle Entschädigung des Berechnigten ganz oder teilweise abgelöst werden. Der Berechnigte ist befugt, alles zu thun, was zur Erhaltung und Benützung der Dienstbarkeit nötig ist (Art. 730). Er ist verpflichtet sein Recht in möglichst schonender Weise auszuüben.

Der Belastete darf nichts vornehmen, was die Ausübung der Dienstbarkeit verhindern oder erschweren würde.

(Art. 733). Der Inhalt der Wegrechte, wie Fußweg, Fahrweg, Winterweg, Holzweg, ferner der Weiderechte, Holzungsrechte, Tränkerechte und dergleichen wird, soweit sie für den einzelnen Fall nicht geordnet sind, durch das kantonale Recht und den Ortsgebrauch bestimmt.

Die Nutznießung betreffend bestimmt Art. 763, daß der Nutznießer an der Bewirtschaftung keine Veränderungen vornehmen darf, die für die Rechte des Eigentümers von erheblichem Nachteil sind. Die Nutznießung berechnigt ihn nicht, die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern.

Art. 764. Ist ein Wald Gegenstand der Nutznießung, so kann der

Nutznießer den Ertrag an Holz, Weide, Streue und anderem insoweit beanspruchen, als es ein ordentlicher Bewirtschaftungsplan rechtfertigt.

Sowohl der Eigentümer als der Nutznießer können die Befolgung eines Planes verlangen, der ihre Rechte nicht beeinträchtigt.

Fällt infolge von Sturm, Schneeschaden, Brand oder dergleichen ein erheblich größerer Holztertrag an, so ist der Erlös hieraus nach Abzug der Kosten für Wiederherstellung zinstragend anzulegen und die Übernutzung allmählich wieder einzusparen oder der Wirtschaftsplan den neuen Verhältnissen anzupassen.

(Eine etwas klarere, präzisere Fassung dieses Artikels wäre sehr wünschenswert.)

Aus den Bestimmungen betreffend Grundlasten und Grundpfand heben wir nur diejenigen der Sicherungsbefugnisse hervor.

Bermindert der Eigentümer den Wert der Pfandsache, so kann ihm der Gläubiger jede weitere schädliche Einwirkung gerichtlich untersagen lassen (Art. 797). Wird dem Verlangen des Gläubigers innerhalb einer vom Richter anzusetzenden Frist nicht entsprochen, so kann der Gläubiger die sofortige Abzahlung der Schuld beanspruchen (Art. 799).

Als eine Wertverminderung wird es betrachtet, wenn das Pfand über das in einer ordentlichen Bewirtschaftung erlaubte Maß hinaus verschlechtert, verringert oder sonstwie entwertet wird und infolgedessen nicht mehr die gleiche Sicherheit bietet wie vordem (Art. 800).

Wertvermindernngen, die ohne jedes Verschulden des Eigentümers eintreten (Windschaden!), geben dem Gläubiger kein Recht auf Sicherstellung oder Abzahlung (Art. 801). Es ist ihm jedoch gestattet, zu deren Beseitigung oder Bekämpfung zweckdienliche Vorkehrungen zu treffen, wobei ihm für deren Kosten das Grundstück ohne Schuldspflicht des Eigentümers Sicherheit bietet.

Auf die Bestimmungen betreffend die staatliche Hoheit über die öffentlichen Gewässer (Art. 917) und die Erklärung der Jagd und Fischerei, der Ausbeutung der Wasserkräfte und der Gewinnung von Rohstoffen im Umfang des Bergrechtes als nutzbares Recht (Regal) (Art. 918), sowie auf den Abschnitt über das Grundbuch können wir hier nicht mehr eintreten.

Nach reichlicher Prüfung der Bestimmungen des künftigen schweizerischen Zivilgesetzbuches, welche auf die Forstwirtschaft direkt oder indirekt Bezug haben, kamen die Spezialkommission und das Ständige Komitee zu folgendem Schlusse:

Wenn auch einige Bestimmungen, namentlich diejenige in Art. 764 abgeändert, beziehungsweise besser und klarer redigiert werden sollten, was übrigens auf privatem Wege angestrebt werden kann, so sind diese Abänderungen nicht so wichtiger Natur, daß eine Eingabe des Forstvereins an die Bundesbehörde sich rechtfertigen würde.



## Das neue Forstgesetz angenommen!\*

Die Kommission des Ständerates hat in ihren Sitzungen vom 23./24. September abhin in Olion die Differenzen zwischen dem Ständerats- und Nationalratsbeschuß betreffend das neue Forstgesetz durchberaten und bei einer Reihe derselben beschlossen, Zustimmung zum Nationalratsbeschuß vom 4. Juni 1902 zu beantragen. Es betrifft dies namentlich auch Art. 36: Anspruch auf Ersatz bei Entzug von Nutzungsrechten, und Art. 40: Vergütung an alle Kategorien von Bodenbesitzern des 3—5fachen Jahresertrages von Grundstücken, die zur Anlage neuer Schutzwaldungen Verwendung finden.

Dagegen beantragte die Kommission, am Beschluß des Ständerates vom 13. Dezember 1901 bezüglich des Art. 10: Bundesbeiträge an die Besoldungen des untern Forstpersonals, welches die vorgesehenen Kurse mit Erfolg besucht hat, festzuhalten, allerdings unter Reduktion der jährlichen Minimalbesoldung von Fr. 1000 auf Fr. 800.

Ebenso sollen die vom Nationalrat gestrichenen Artikel 10<sup>bis</sup> betr. Bundesbeiträge an die Unfallversicherung des Forstpersonals und Art. 10<sup>ter</sup> bezüglich Unterstützung wissenschaftlicher Forstkurse durch den Bund wieder aufgenommen werden.

Bei Art. 16 befürwortet die Kommission Festhalten an der Bestimmung, daß in Schutzwaldungen Kahlschläge in der Regel untersagt seien.

Entsprechend dem Antrage zu Art. 10 soll die Redaktion des Art. 38 nach Ständeratsbeschuß vom 13. Dezember 1901 wiederhergestellt werden.

Der Ständerat hat in der Sitzung vom 6. Oktober sämtlichen Anträgen seiner Kommission zugestimmt.

Am 9. desselben Monats gelangten die zwischen den Beschlüssen beider Räte noch bestehenden Differenzen wieder vor den Nationalrat, welcher dieselben in zwei Sitzungen behandelte.

Er stimmte dem Ständeratsbeschuß bezüglich der Beibehaltung der Artikel 10<sup>bis</sup>, 10<sup>ter</sup> und des Verbotes der Kahlschläge in Schutzwaldungen (Art. 16) bei.

Bezüglich der Artikel 10 und 38<sup>bis</sup> beantragte die Kommission des Nationalrates Festhalten am daherigen Nationalratsbeschuß vom 4. Juni 1902 mit dem Zusatz, daß ein Bundesbeitrag von 5—20 Rappen per Hektar an das untere Forstpersonal nur zu gewähren sei, wenn dem einzelnen Angestellten mindestens 50 Hektaren Waldfläche unterstellt seien.

Vom Herrn Departementschef wurde ein Gegenantrag eingebracht auf Zustimmung zum Ständeratsbeschuß, und aus der Mitte des Rates ein weiterer im gleichen Sinne, mit Reduktion des Besoldungsminimums auf Fr. 600, eventuell, wenn dies dem Rate nicht belieben sollte, Be-

---

\* Siehe Seite 46 und 181 des laufenden Jahrganges unserer Zeitschrift.

Schränkung der Beitragsberechtigung auf solche Unterbeamte, denen wenigstens eine Waldfläche von 300 Hektaren zugeteilt ist.

In eventueller Abstimmung unterlag der Antrag auf Zustimmung zum Ständerat gegenüber demjenigen auf Annahme der ständerätlichen Fassung mit Reduktion des Besoldungsminimums auf Fr. 600.

Letzterer wurde dann aber verworfen mit 42 gegen 45 Stimmen, welche der Antrag der Kommission auf sich vereinigte.

Die Erhöhung der Minimalwaldfläche von 50 Hektaren auf 300 Hektaren wurde vom Räte abgelehnt.

Bereits am 10. Oktober behandelte der Ständerat die noch bestehenden Differenzen betreffend Artikel 10 und 38<sup>bis</sup>. Seine Kommission beantragte Festhalten am Ständeratsbeschluß, das Besoldungsminimum für untere Forstbedienstete jedoch von Fr. 800 auf Fr. 600 herabzusetzen. Ein Eventualantrag auf weitere Reduktion des Minimums auf Fr. 500 wurde mit einer Stimme Mehrheit angenommen, und der so bereinigte Art. 10 mit 20 Stimmen gegen 7, welche letztere für die nationalrätliche Fassung abgegeben wurden, beschlossen.

Art. 38 wurde unverändert beibehalten und dementsprechend Art. 38<sup>bis</sup> gestrichen.

Die Schlußsitzung der Legislatur-Periode, am 11. Oktober, führte endlich zum Abschluß der Beratung, indem im Nationalrat die Mehrheit der Kommission beantragte, dem Ständeratsbeschluß vom 10. beizupflichten. Mit 65 Stimmen wurde dies beschlossen. Eine Minderheit von 17 Stimmen wollte am Nationalratsbeschluß vom 9. festhalten.  
Sy.



## Forstliche Nachrichten.

### Bund.

**Diplomprüfung.** Auf Antrag der Lehrerkonferenz hat der Schweizer Schulrat nachverzeichneten, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden des eidgenössischen Polytechnikums das Diplom als Forstwirt erteilt:

- Herr Ammon, Walter, von Herzogenbuchsee (Bern).
- „ Brugger, Guido, von Berlingen (Thurgau).
- „ Dafen, Emil, von Bern.
- „ Fischer, Jakob, von Romanshorn (Thurgau).
- „ Ganzoni, Zacharias, von Celerina (Graubünden).
- „ Guonder, Josef, von Rabius (Graubünden).
- „ Peterelli, Anton, von Savognin (Graubünden).